

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (Schwarzarbeit)

vom 12.09.2019

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: **866.1.1**

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft 2018-DEE-5 des Staatsrats vom 18. Juni 2019;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [866.1.1](#) (Gesetz über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG), vom 06.10.2010) wird wie folgt geändert:

Ersetzen von Ausdrücken

1. *Die Ausdrücke «regionales Arbeitsvermittlungszentrum», «regionale/n Zentren/Zentrum» und «regionale/n Arbeitsvermittlungszentren» wo nötig durch die Abkürzung «RAV» ersetzen und die notwendigen grammatikalischen Anpassungen vornehmen.*
2. *Die Ausdrücke «kantonale Kommission für die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt» und «Kommission» wo nötig durch die Abkürzung «BAMK» ersetzen und die notwendigen grammatikalischen Anpassungen vornehmen.*

3. *Die Ausdrücke «Qualifizierungsprogramm» und «Qualifizierungsprogramme» durch «Beschäftigungsprogramm» und «Beschäftigungsprogramme» ersetzen.*
4. *Betrifft nur den deutschen Text: Den Ausdruck «System Service Check» durch «Service-Check-System» ersetzen sowie den Ausdruck «Service Check» mit seinem Artikel verwenden und die notwendigen grammatischen Anpassungen vornehmen.*

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV) (Artikelüberschrift geändert)

¹ Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) werden gemäss den Bestimmungen des AVIG errichtet, geführt und beaufsichtigt.

Art. 15 Abs. 1 (geändert), **Abs. 4** (geändert)

Kantonale Kommission für die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMK) – Errichtung, Organisation und Stellung (Artikelüberschrift geändert)

¹ Es wird eine kantonale Kommission für die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMK) geschaffen; diese behandelt Fragen der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts sowie der Arbeitslosigkeit und der Eingliederung von Stellensuchenden, die keine Leistungen gemäss AVIG beanspruchen können.

⁴ Die Öffentliche Arbeitslosenkasse, das für die Statistik zuständige Amt ¹⁾, das für die Berufsbildung zuständige Amt ²⁾ und das für die Berufsberatung zuständige Amt ³⁾ sind mit beratender Stimme in der Kommission vertreten.

Art. 31 Abs. 3 (neu)

³ Das Amt kann gewisse kantonale Aufgaben delegieren, sofern es sich nicht um Aufgaben im Rahmen des Vollzugs der Bundesgesetzgebung handelt.

Art. 32 Abs. 1 (geändert)

¹ Die RAV vollziehen den von den zuständigen Bundesbehörden festgelegten Leistungsauftrag. Sie haben namentlich folgende Befugnisse:

- a) (geändert) Sie sind für die An- und Abmeldung der Stellensuchenden zuständig und nehmen eine Vorprüfung der Vermittlungsfähigkeit dieser Personen vor. Das Reglement legt das Verfahren fest.

¹⁾ Heute: Amt für Statistik.

²⁾ Heute: Amt für Berufsbildung.

³⁾ Heute: Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung.

Art. 33 Abs. 3 (geändert)

³ Im Rahmen der Koordination ihrer Tätigkeit können die RAV gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts mit den betroffenen Dienststellen Daten der Stellensuchenden austauschen.

Art. 37 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

(Artikelüberschrift geändert – betrifft nur den französischen Text)

¹ Die Öffentliche Kasse steht allen Personen offen, die ihren Wohnsitz im Kanton Freiburg haben, sowie den versicherten Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die im Kanton Freiburg arbeiten.

² Sie steht ausserdem den Unternehmen im Kanton zur Auszahlung der Kurz-arbeits- und Schlechtwetterentschädigungen für alle betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, unabhängig von deren Wohnort, zur Verfügung.

Art. 72 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt führt mit Hilfe der Arbeitsmarktüberwachung Kontrollen gemäss der Bundesgesetzgebung durch und stellt die Koordination der Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sicher.

Art. 73 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt spricht Massnahmen des Verwaltungszwangs im Sinne von Artikel 77 und Verwaltungssanktionen im Sinne von Artikel 77a dieses Gesetzes aus.

Art. 74a (neu)

Arbeitsmarktüberwachung – Eigenschaft als Beamtin oder Beamter der Gerichtspolizei

¹ Die Inspektorinnen und Inspektoren der Arbeitsmarktüberwachung haben die Eigenschaft von Beamtinnen und Beamten der Gerichtspolizei im Sinne der Strafprozessordnung (StPO).

Art. 74b (neu)

Unterstellung bei der gerichtspolizeilichen Tätigkeit

¹ Die Inspektorinnen und Inspektoren der Arbeitsmarktüberwachung unterstehen bei der Ausführung ihrer gerichtspolizeilichen Aufgaben im Sinne von Artikel 74a Abs. 1 und 74e Abs. 2 dieses Gesetzes der mit der Sache befassen-ten Behörde der Strafrechtspflege oder, falls keine Strafrechtspflegebehörde damit befasst ist, der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt.

Art. 74c (neu)

Vereidigung

¹ Die Inspektorinnen und Inspektoren der Arbeitsmarktüberwachung sind der Direktion unterstellt und leisten den Eid oder das feierliche Versprechen vor der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher.

² Für die Erfüllung ihrer gerichtspolizeilichen Aufgaben leisten sie den Eid oder das feierliche Versprechen vor der Vorsteherin oder dem Vorsteher der für die Kantonspolizei zuständigen Direktion.

Art. 74d (neu)

Aufgaben

¹ Die Inspektorinnen und Inspektoren der Arbeitsmarktüberwachung haben die Aufgabe, Verstössen gegen das Arbeitsgesetz, das Entsendegesetz und das Schwarzarbeitsgesetz vorzubeugen, sie festzustellen, zu untersuchen, zu sanktionieren und anzuzeigen.

² Der Staatsrat erlässt im Reglement die Dienstmodalitäten der Inspektorinnen und Inspektoren der Arbeitsmarktüberwachung.

Art. 74e (neu)

Befugnisse

¹ Gemäss Bundesrecht über die Bekämpfung der Schwarzarbeit haben die Inspektorinnen und Inspektoren der Arbeitsmarktüberwachung die Befugnis:

- a) Betriebe oder Arbeitsplätze während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen zu betreten;
- b) von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen;
- c) alle erforderlichen Unterlagen zu konsultieren und zu kopieren;
- d) die Identität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu überprüfen;
- e) sich die Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen vorweisen zu lassen.

² Unter den in der StPO vorgesehenen Voraussetzungen dürfen sie ausserdem:

- a) jede der Schwarzarbeit verdächtige Person und jeden Ort, an dem eine derartige Tätigkeit vermutet wird, überwachen und observieren;
- b) jede der Schwarzarbeit verdächtige Person sowie die Klägerschaft und Auskunftspersonen einvernehmen (Art. 157 ff. StPO);
- c) im Auftrag der Staatsanwaltschaft Zeugen einvernehmen;
- d) Beweismittel beschlagnahmen (Art. 263 ff. StPO).

³ Sie dürfen weder Gewalt noch Zwangsmassnahmen anwenden, die über die Massnahmen nach Absatz 2 und Artikel 77 dieses Gesetzes hinausgehen.

Art. 74f (neu)

Ausweis

¹ Die Inspektorinnen und Inspektoren der Arbeitsmarktüberwachung haben sich auszuweisen.

² Sie haben zu diesem Zweck einen Dienstausweis, den sie unaufgefordert vorweisen; diese Pflicht gilt nicht im Falle einer Überwachung und einer Observation im Sinne von Artikel 74e Abs. 2 Bst. a dieses Gesetzes.

Art. 74g (neu)

Aufsichtsbeschwerde

¹ Wer Grund hat, sich über eine Massnahme einer Inspektorin oder eines Inspektors der Arbeitsmarktüberwachung oder über eine Handlung im Zusammenhang damit zu beschweren, kann sich innert zehn Tagen an die Direktion wenden.

² Die Direktion entscheidet über die Begründetheit der Beschwerde.

³ Ihr Entscheid kann mit Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

⁴ Vorbehalten bleibt die Beschwerde gemäss der StPO gegen Verfahrenshandlungen im Sinne von Artikel 74e Abs. 2 dieses Gesetzes.

Art. 74h (neu)

Ausrüstung

¹ Die Inspektorinnen und Inspektoren der Arbeitsmarktüberwachung erhalten vom Staat die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Ausrüstung.

² Sie leisten ihren Dienst unbewaffnet.

Art. 75 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kontrolltätigkeiten können auf Antrag der BAMK gemäss der Bundesgesetzgebung delegiert werden; davon ausgenommen sind die gerichtspolizeilichen Tätigkeiten im Sinne von Artikel 74e Abs. 2 dieses Gesetzes.

Art. 75a (neu)

Legitimation Dritter

¹ Dritte, denen die Kontrolltätigkeit im Sinne von Artikel 75 dieses Gesetzes delegiert wurde, müssen sich nach Artikel 74c Abs. 1 vereidigen lassen und erhalten einen Legitimationsausweis nach Artikel 74f.

² Sofern im Leistungsauftrag nach Artikel 75 Abs. 2 oder im Reglement nichts anderes vorgesehen ist, haben die Inspektorinnen und Inspektoren von beauftragten Dritten dieselben Rechte und Pflichten wie die Inspektorinnen und Inspektoren der Arbeitsmarktüberwachung.

Art. 77 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Besteht ein Verdacht auf Schwarzarbeit oder weigert sich der Betrieb, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, so kann das Amt:

- a) *(neu)* jedem Betrieb, bei dem vermutet wird, dass er die Bestimmungen gegen Schwarzarbeit nicht einhält, den Zugang zu einem Arbeitsort verbieten;
- b) *(neu)* umgehend die Einstellung des Betriebs anordnen.

^{1a} Die Inspektorinnen und Inspektoren der Arbeitsmarktüberwachung können vorsorglich und vereinfacht die Massnahmen nach Absatz 1 verfügen.

^{1b} Eine Person, die eine Arbeit direkt an Personen vergibt und sie für ihre Arbeit bezahlt, handelt als Arbeitgeber. Die Inspektorinnen und Inspektoren der Arbeitsmarktüberwachung sind ermächtigt, provisorische Massnahmen nach Absatz 1 zu verfügen.

² Für jede vorsorgliche Massnahme muss das Amt anschliessend eine Verfügung erlassen.

³ Das Verfahren gemäss den Absätzen 1, 1a, 1b und 2 wird im Reglement festgelegt.

⁴ Bei einem Einsatz von mehreren Behörden an einem Arbeitsort kann die zuständige Oberamtsfrau oder der zuständige Oberamtmann, falls keine Behörde der Strafrechtspflege mit der Sache befasst ist, die Koordination der Tätigkeiten übernehmen und die Massnahmen nach den Absätzen 1a und 1b anordnen.

Art. 77a (neu)

Verwaltungssanktionen

¹ Gestützt auf die von den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden festgestellten Verstösse in den kontrollierten Bereichen verfügt das Amt die folgenden Sanktionen:

- a) einen Ausschluss von künftigen Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens und eine allfällige Kürzung der gewährten Finanzhilfen gemäss den Gesetzgebungen des Bundes und des Kantons im Sinne von Artikel 13 BGSA;
- b) eine Busse, die dem beschuldigten Unternehmen und/oder, im Falle einer erwiesenen Weitervergabe an Subunternehmen, dem Erstunternehmer im Sinne von Artikel 5 EntsG auferlegt wird und bis zu
 - 1. 20 % der bereinigten Angebotssumme bei Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens oder
 - 2. 1'000'000 Franken in allen anderen Fällen beträgt.

² Die zuständigen Behörden liefern ihm die nötigen Informationen, damit es feststellen kann, ob die betroffenen Unternehmen Finanzhilfen des Bundes oder des Kantons erhalten.

³ Bei wiederholten Verstössen kann das Amt die vorsorglichen Massnahmen nach Artikel 77 Abs. 1 dieses Gesetzes definitiv verfügen.

⁴ Wer Schwarzarbeit nach diesem Abschnitt fördert, kann mit Sanktionen im Sinne der Absätze 1–3 belegt werden.

Art. 80 Abs. 2 (geändert – betrifft nur den deutschen Text)

² Diese Kontingente werden auf Vorschlag des Amts im Einvernehmen mit der BAMK namentlich im Verhältnis zur zivilrechtlichen Bevölkerung der Bezirke und der Anzahl Stellensuchenden, die ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ausgeschöpft haben, auf die regionalen Zentren und die Betreuungseinrichtung nach Artikel 86 Abs. 2 dieses Gesetzes verteilt.

Art. 83 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Einstellung oder der Entzug des Leistungsanspruchs wird verfügt, wenn eine Person eine von der zuständigen Behörde angeordnete Massnahme ablehnt oder gegen den Vermittlungsvertrag verstösst, indem sie einem Beratungsgespräch im RAV fernbleibt oder keine Bemühungen um Arbeit nach den Weisungen des RAV macht, es sei denn, die Massnahme sei unzumutbar, insbesondere im Falle der interinstitutionellen Zusammenarbeit.

Art. 84 Abs. 1

¹ Der Staat bietet die folgenden kantonalen Massnahmen an:

- b) (geändert) Beschäftigungsprogramme bei Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften;

Art. 85 Abs. 2 (geändert)

² Für die betreffenden Personen wird ein berufliches Eingliederungsziel festgesetzt, das ihren Qualifikationen und Berufswünschen, in erster Linie aber den auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Arbeitsplätzen Rechnung trägt.

Art. 89 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (geändert)

Beschäftigungsprogramm – Begriff (Artikelüberschrift geändert)

¹ Ein Beschäftigungsprogramm ist eine befristete, berufliche Beschäftigung bei einem Unternehmen oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

² Aufgehoben

³ Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften müssen für die Organisation von Beschäftigungsprogrammen dieselben Anforderungen erfüllen wie für die Organisation von Massnahmen, die von der obligatorischen Arbeitslosenversicherung finanziert werden.

Art. 90 Abs. 2 (geändert)

² Das RAV und der Anbieter der Massnahme stellen einen Ausbildungsplan auf. Dieser definiert die beruflichen Ziele der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers.

Art. 101 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Elektronische Informationssysteme (Artikelüberschrift geändert)

¹ Das Amt und die RAV sind im Kanton für die elektronische Erfassung und Nachführung der Daten des Informationssystems für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik (AVAM) zuständig.

² Das Amt verfügt über ein weiteres, vom AVAM unabhängiges Informationssystem, mit dem die eigenen Aktivitäten sowie die Aktivitäten des Arbeitsinspektorats, der Arbeitsmarktüberwachung und des Organs zur Beobachtung des Arbeitsmarkts verwaltet werden können.

³ Die Daten des Systems nach Absatz 2 sind den durch dieses Gesetz eingesetzten Behörden auf begründetes schriftliches Gesuch hin zugänglich.

Art. 102 Abs. 2 (geändert)

² Wird die Kontrolltätigkeit delegiert, so wird die Höhe der Entschädigung gemäss den Anforderungen in Absatz 1 im Leistungsauftrag festgelegt.

Art. 103 Abs. 1

¹ Der Kanton Freiburg verfügt über einen kantonalen Beschäftigungsfonds. Das Kapital, die Erträge und die Zinsen dieses Fonds werden verwendet für:

- i) (neu) die Finanzierung von Berufsvorbereitungsmassnahmen.

Art. 112 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Mit einer Busse von bis zu 100'000 Franken wird bestraft:

... (Aufzählung unverändert)

² Betrifft nur den französischen Text.

Art. 114 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Die Verfolgung und die Beurteilung der Widerhandlungen richten sich nach diesem Gesetz und nach dem Justizgesetz.

² Aufgehoben

Art. 114a (neu)

Für Widerhandlungen gegen das BGSA – Übertretung

¹ Mit einer Busse von bis zu 100'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a) die Kontrollen der Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht vereitelt oder sich ihnen widersetzt;
- b) die Kontrollen nach Artikel 74e Abs. 1 Bst. a dieses Gesetzes vereitelt oder sich ihnen widersetzt;
- c) gegen die Mitwirkungspflicht nach Artikel 8 BGSA verstösst.

² Wer Schwarzarbeit nach dem Abschnitt 2.9 dieses Gesetzes fördert, kann mit Sanktionen im Sinne des Absatzes 1 belegt werden.

Art. 114b (neu)

Für Widerhandlungen gegen das BGSA – Verfahren

¹ Das Amt verhängt die Bussen nach dem Bundesgesetz.

² Im Übrigen gilt das Justizgesetz.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

Der Präsident: R. MESOT

Die Generalsekretärin: M. HAYOZ

Genehmigung des Bundes

—

Gestützt auf Artikel 113 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes des Bundes vom 25. Juni 1982 sind die betreffenden Artikel dieses Gesetzes von der zuständigen Bundesbehörde am ... genehmigt worden.